

## Seitherige Fassung

## Neue Fassung

**Satzung über das Jugendamt**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und mit § 1 Abs. 2 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 24. März 1994 folgende Satzung erlassen:

**§ 1****Gliederung und Bezeichnung**

Das Jugendamt ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamts. Es führt die Bezeichnung "Landratsamt - Kreisjugendamt".

**§ 2****Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I - Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Mit Zustimmung des Kreistages kann das Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe sowie Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz erfüllen.

**§ 3****Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LJHG, §§ 34, 35 LKrO).

**Satzung über das Jugendamt**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und mit § 1 Abs. 2 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 24. März 1994 folgende Satzung erlassen:

**§ 1****Gliederung und Bezeichnung**

Das Jugendamt ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamts. Es führt die Bezeichnung "**Kreisjugendamt**".

**§ 2****Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I - Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Mit Zustimmung des Kreistages kann das Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe sowie Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz erfüllen.

**§ 3****Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein **beratender** Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LJHG, §§ 34, 35 LKrO).

(2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern, davon

- a) 12 Kreisrätinnen und Kreisräte,
- b) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
- c) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

(3) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) für die Vertreterinnen/Vertreter der Jugendverbände: der Kreisjugendring im Landkreis,
- b) für die Wohlfahrtsverbände: die Liga der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

#### § 4

##### Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII zuständig für

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
2. die Jugendhilfeplanung;
3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes;
4. die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
5. die Entscheidung über
  - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamts und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel;
  - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für

(2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern, davon

- a) 12 Kreisrätinnen und Kreisräte,
- b) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
- c) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

(3) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) für die Vertreterinnen/Vertreter der Jugendverbände: der Kreisjugendring im Landkreis,
- b) für die Wohlfahrtsverbände: die Liga der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

#### § 4

##### Beratungsrecht des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss **berät** im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
2. die Jugendhilfeplanung;
3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes;
4. die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
5. die Entscheidung über
  - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamts und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel;
  - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.
6. **Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen**

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für

1. den Vorschlag der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG);

**§ 5**

**Anhörung des Jugendhilfeausschusses**

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen

**§ 6**

**Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung**

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt vom 7. September 1978 außer Kraft.

1. den Vorschlag der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG);

**§ 5**

**Beschlussfassung**

**Themen, die im Jugendhilfeausschuss beraten wurden und Beschlüsse erfordern (außer § 4 Abs. 2) werden im Sozialausschuss beschlossen**

**§ 6**

**Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung**

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt vom **24. März 1994** außer Kraft.

## **Satzung über das Jugendamt**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und mit § 1 Abs. 2 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) hat der Kreistag des Landkreises Esslingen ..... folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gliederung und Bezeichnung**

Das Jugendamt ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamts. Es führt die Bezeichnung "Kreisjugendamt".

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I - Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Mit Zustimmung des Kreistages kann das Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe sowie Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz erfüllen.

### **§ 3**

#### **Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beratender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 34, 35 LKrO).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
  - a) 12 Kreisrätinnen und Kreisräte,
  - b) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
  - c) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind:
  - a) für die Vertreterinnen/Vertreter der Jugendverbände: der Kreisjugendring im Landkreis,
  - b) für die Wohlfahrtsverbände: die Liga der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

## **§ 4**

### **Beratungsrecht des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss berät im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII
1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
  2. die Jugendhilfeplanung;
  3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes;
  4. die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
  5. die Entscheidung über
    - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamts und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel;
    - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.
  6. Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für den Vorschlag der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG);

## **§ 5**

### **Beschlussfassung**

Themen, die im Jugendhilfeausschuss beraten werden und Beschlüsse erfordern (außer § 4 Abs. 2) werden im Sozialausschuss beschlossen.

## **§ 6**

### **Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung**

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt vom 24. März 1994 außer Kraft.